AMTSBLATT



für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich. Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 11 vom 13. März 2018

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
Stadt Laufen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 Gewerbegebiet "Niedervillern" der Stadt Laufen; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)	1
Markt Teisendorf Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie über die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes "Waschau II, 1. Änderung"	2
Gemeinde Ainring Verordnung über den Leinenzwang für Hunde auf dem Wanderweg vom Parkplatz am Friedhof bei der Kirche in Thundorf bis Sur	3
Gemeinde Bischofswiesen 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen für das "Sondergebiet Hotel Reißenlehen"; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	4
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43A "Sondergebiet Hotel Reißenlehen" der Gemeinde Bischofswiesen; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	5
Gemeinde Piding Haushaltssatzung der Gemeinde Piding für das Jahr 2018	6
Gemeinde Saaldorf-Surheim 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (BGS-EWS) Vom 9. März 2018	7

Bek. Nr. 1

Stadt Laufen

 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 Gewerbegebiet "Niedervillern" der Stadt Laufen; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.5.2017 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Niedervillern" gefasst. Der vom Bau- und Umweltausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2017 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Planentwurf mit Satzung, Begründung und Umweltbericht i. d. F. vom 9.10.2017 kann in der Zeit vom

21. März 2018 bis 20. April 2018

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wir um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden.

Der Planentwurf mit Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen https://service.stadtlaufen.de unter Aktuelles verfügbar. Maßgebend ist jedoch die im Rathaus der Stadt Laufen ausliegende Fassung des Entwurfes.

Hinweis:

Nach § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen:

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Die Begründung mit Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planungen wird mit ausgelegt.

Mensch und Siedlung:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Bauen und Planungsrecht, Arbeitsbereich Immissionsschutz), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Staatliches Bauamt Traunstein. Angaben zur Ein- und Durchgrünung des Baugebietes werden präzisiert. Durch die neue Strukturierung der Parzellen entfallen entbehrliche Festsetzungen über zulässige Gebäudelängen. Es werden Festsetzungen zur Vermeidung von Einzelhandelsagglomerationen getroffen. Neue immissionsrechtliche Sachverhalte entstehen durch die Änderung nicht. Durch bereits durchgeführte denkmalrechtliche Maßnahmen wurde das Baugebiet denkmalrechtlich freigegeben. Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderungen nur mittlere Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Siedlung.

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Naturschutz), Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde und Bergamt Südbayern. Mit der Planung besteht Einverständnis.

Orts- und Landschaftsbild, Boden:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Bauen und Planungsrecht), Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein. Durch die neue Strukturierung der Parzellen entfallen entbehrliche Festsetzungen über zulässige Gebäudelängen. Im Übrigen besteht Zustimmung zur Änderung und Erweiterung, soweit nicht bereits im Bereich Mensch und Siedlung abgehandelt.

Wasser:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Arbeitsbereich Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Wasserwirtschaftliche Belange werden gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein berücksichtigt. Diese betrifft das Grund-, Niederschlags- und Oberflächenwasser. Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderungen nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Laufen, den 5. März 2018 Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie über die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes "Waschau II, 1. Änderung"

Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Waschau II" wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 17.1.2018 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Landes Nr. 5 vom 30.1.2018, sowie an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf ortsüblich bekannt gemacht.

Im Bereich der Parzelle 1 soll die Garage abweichend vom bisherigen Plan wie bei den anderen Bauparzellen westlich des Hauptgebäudes situiert werden. Ebenso ist das festgesetzte Sichtdreieck entsprechend der RaSt 06 neu festzusetzen. Ferner sollen die sehr eng gefassten Baugrenzen und die Umgrenzung der Garagen für die beiden noch unbebauten Parzellen 1 und 2 großzügiger festgesetzt werden, damit eine größere Flexibilität hinsichtlich der Situierung der Baukörper ermöglicht wird.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf der Planung (Planteil, Begründung) ausgearbeitet und liegt nun, in der Zeit vom

21. März 2018 bis 23. April 2018

öffentlich aus. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: *markt teisendorf.de* erfolgen.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt somit kann das Verfahren im sog. vereinfachten Verfahren, gemäß § 13 BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 13. März 2018 Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde auf dem Wanderweg vom Parkplatz am Friedhof bei der Kirche in Thundorf bis Sur

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI S. 140) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Verordnung:

§ 1 Örtlichkeit

Der Leinenzwang bezieht sich auf den Wanderweg vom Parkplatz am Friedhof bei der Kirche in Thundorf bis Sur (gemäß beiliegenden Plan).

§ 2 Leinenzwang

Im unter § 1 genannten Gebiet gilt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz der Spaziergänger und des Weideviehs vor nicht angeleinten Hunden Leinenzwang für große Hunde und Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

§ 3 Begriffsbestimmung

- 1. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe ab 50 cm gemäß der Vollzugsbekanntmachung zu Art. 18 LStVG. Dazu zählen unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- Als Kampfhunde gelten alle Hunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG (GVBI Nr. 14 vom 31. Juli 1992) i. V. m. der Verordnung des bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1999.

§ 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Von der Geltung der Verordnung sind ausgenommen

- a) Blindenführerhunde.
- b) Diensthunde der Polizeien des Bundes und der Länder, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Zuwiderhandlungen

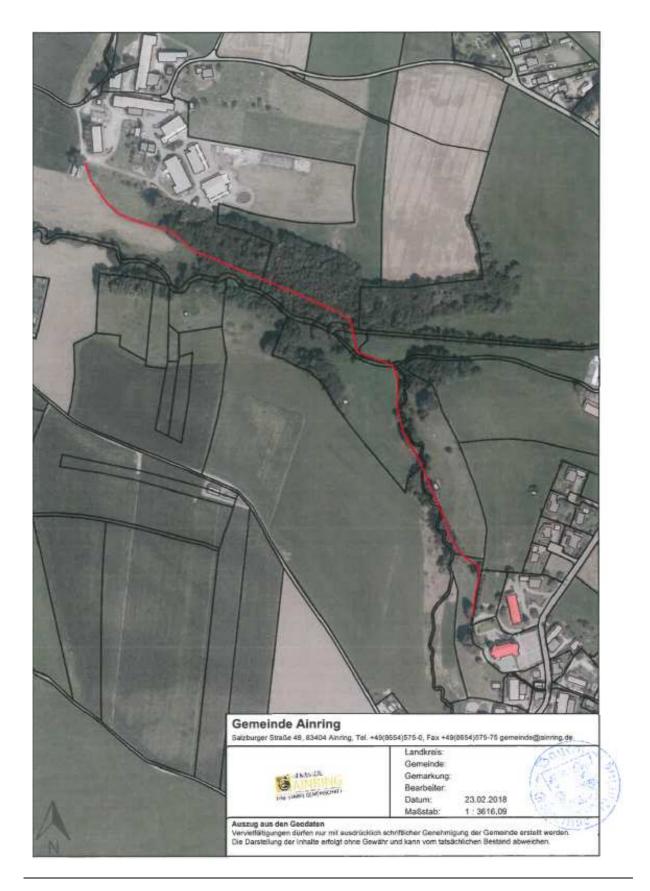
Ordnungswidrig nach Art. 18 Abs. 3 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Verordnung über den Leinenzwang für Hunde auf dem Wanderweg vom Parkplatz am Friedhof bei der Kirche in Thundorf bis Sur zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Ainring, den 27. Februar 2018 Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen für das "Sondergebiet Hotel Reißenlehen"; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 21.2.2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan für das "Sondergebiet Hotel Reißenlehen" zu ändern. Der Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich (ohne Maßstab):



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.9.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

21. März 2018 bis 23. April 2018

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen laut Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur und Sachgüter
- Schutzgut Landschaftsbild.

Für diese Planung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Auslegungsunterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Bürgerinfo, Bekanntmachungen)

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 8. März 2018 Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bischofswiesen

 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43A "Sondergebiet Hotel Reißenlehen" der Gemeinde Bischofswiesen; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 21.2.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 43A "Gewerbegebiet Pfaffenfeld II" zu ändern. Der Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich (ohne Maßstab):



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.9.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

21. März 2018 bis 23. April 2018

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 23) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen laut Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur und Sachgüter
- Schutzgut Landschaftsbild.

Folgende umweltbezogenen Informationen werden mit ausgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung, Fassung vom Februar 2018, C. Hentschel Consult, Freising.

Für diese Planung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Auslegungsunterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB hierzu finden Sie im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Bürgerinfo, Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 8. März 2018 Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Piding folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.121.800,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.123.200,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

0,00€

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

0.00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)b. für die Grundstücke (B)

310 v. H. 310 v. H.

2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Piding, den 5. März 2018 Gemeinde Piding

Holzner, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (BGS-EWS) Vom 9. März 2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 351), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (BGS-EWS) vom 14. August 2006 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 34 vom 22.8.2006) zuletzt geändert durch § 1 der 1. Satzung zur

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 5. Februar 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 6 vom 10.2.2015) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

a) bei Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

2,25 €/pro cbm

b) bei Einleitung von Schmutzwasser

2,06 €/pro cbm.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 9. März 2018 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister